

vollkommenen Reue, so braucht er nicht einmal mit einer besonderen neuen Erweckung derselben sich hinzuhalten. (Vergleiche hiezu L'ami du clergé 1912, n. 27, p. 624.) Anstatt also das Alter zu erhöhen und die Zahl der jährlichen Kinderbeichten und -kommunionen zu verringern, möge der Seelsorger vielmehr durch eine dringliche Einladung zur „beichtlosen“ Kommunion die Kinder so erhalten, wie sie sind.

Gegen diese Praxis, solche Kinder ohne Absolution mit dem bloßen Segen zur heiligen Kommunion zuzulassen, möge man nicht einwenden, daß ja dadurch die Gefahr entstehen könnte, daß sie unwürdig kommunizieren, weil sie noch viel unsicherer wie Erwachsene eine etwa übersehene schwere Sünde durch die vollkommene Reue zu tilgen wüssten. Denn 1. ist es höchst unwahrscheinlich, daß ein solches Kind tatsächlich eine formelle schwere Sünde begangen hat, ohne daß dieselbe bei der Beicht entdeckt worden wäre, und 2. ist es einer solchen im übrigen unverdorbenen Kinderseele sicherlich leichter, eine wirkliche Liebesreue zu erwecken, als einem in Sünden ergrauten Erwachsenen, den so vieles an die Sünde hinzieht; endlich 3. veragt hier das bei Erwachsenen übliche Hilfsmittel, Sünden aus der Vergangenheit einzuschließen, entweder ganz oder es ist nur von sehr zweifelhaftem Werte.

X. (*Bischöflicher Reservatfall und Angehöriger einer fremden Diözese.*) Peregrinus, ein dem Pfarrer wohlbekannter Kurgast aus der Nachbar-diözese, erscheint eines Tages im Beichtstuhl und klagt sich unter anderem an, er habe in seiner Heimat die Sünde des Meineides vor dem weltlichen Gerichte begangen. Anfangs überlegt der Pfarrer, in dessen Diözese allein diese Sünde einen direkten bischöflichen Reservatfall bildet, ob er die erforderliche Vollmacht zur direkten Absolution besitze; dann aber fällt ihm ein, daß der Pönitent aus einer fremden Diözese stamme und somit nicht der Reservationsgewalt des Bischofs unterstellt sei. Daraum stellt der Beichtvater allerdings dem Pönitenten die Größe der Sünde vor Augen, unter anderem auch mit dem Hinweise auf die bischöfliche Reservation in dieser Diözese, bemerkt aber gleichzeitig, daß einem freien Diözesanen gegenüber die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters in dieser Hinsicht nicht beschränkt sei, und absolviert ihn unter Auflegung einer entsprechenden Buße; selbstverständlich hatte sich Peregrinus zur Erfüllung aller Pflichten bereit erklärt, die ihm angefangt seines Meineides erwachsen waren. Könnte der Beichtvater den Peregrinus ohne besondere Vollmacht direkt absolvieren?

Antwort: Für die Lösung des vorliegenden Falles kommen zwei Fragen in Betracht: 1. Worin besteht das Wesen der Reservation? 2. Mit welcher Jurisdiktionsgewalt absolviert der Beichtvater einen freien Diözesanen?

Ad 1.: Das Wesen der Reservation besteht darin, daß sie die Jurisdiktionsgewalt des Beichtvaters hinsichtlich gewisser Sünden

beschränkt. Sie bezieht sich also unmittelbar nicht auf den Pönitenten, sondern auf den Beichtvater; auch nimmt sie letzterem nicht die Gewalt, von den nicht reservierten Sünden direkt zu absolvieren, wenn ihm dies auch in der Regel nicht erlaubt ist. Absolviert er z. B. in *casu necessitatis* den Pönitenten, so wird letzterer von den nicht reservierten Sünden direkt losgesprochen, so daß er sie nicht mehr zu beichten braucht; von den reservierten Sünden wird er nur indirekt losgesprochen, d. h. die heiligmachende Gnade, deren Eintritt sakramentale Wirkung der direkten Absolution ist, tilgt auch den *reatus culpae* der reservierten Sünden; da aber letztere, obwohl verziehen, noch nicht dem Urteil des zuständigen (d. h. mit der unbeschränkten Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten) kirchlichen Oberen (Beichtvaters) unterworfen wurden, bleibt noch immer ex jure divino die Verpflichtung aufrecht, bei der nächsten Beichte, die einem kompetenten Beichtvater abgelegt wird, diese nur indirekt nachgelassenen Sünden zu beichten. Die nun folgende direkte Absolution bewirkt nicht etwa erst die Nachlassung der reservierten Sünden quoad reatum culpae, da diese bereits durch die vorausgegangene indirekte Absolution erfolgt war; sie enthebt nur den Pönitenten ein- für allemal der Pflicht, diese reservierten Sünden noch einmal zu beichten.

Eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt, wie sie im Wesen der Reservation gelegen ist, kann nun aber selbstverständlich nur durch denjenigen erfolgen, der dem Beichtvater im betreffenden Falle die ordentliche oder delegierte Jurisdiktion verleiht: wer nichts zu geben imstande ist, kann folgerichtig auch nichts beschränken. Die Jurisdiktion wird nun aber dem Beichtvater zunächst erteilt nicht von dem Bischof, in dessen Diözese er beichthört: dieser Bischof ist als *episcopus loci* zunächst und formell nur kompetent zur Erteilung der *approbatio*, die seit dem Tridentinum, also ex jure mere ecclesiastico, erforderlich ist, wenn es sich um die Aufnahme der Beichte von Pönitenten handelt, die nicht dem Stande der Regularen angehören; sie bildet die umerlässliche Voraussetzung und Bedingung, damit die Jurisdiktionsgewalt in gültiger Weise erteilt werden könne. Die Jurisdiktion zu erteilen ist derjenige Bischof befugt, der als kirchlicher Obere über den Pönitenten zu urteilen befugt ist. Durch die Jurisdiktion wird nämlich zwischen Beichtvater und Beichtkind das juridische Verhältnis des *superior* zum *subditus* geschaffen; es kann nun aber offenbar nur derjenige Bischof den Beichtvater zum *superior* des Pönitenten bestellen, der über letzteren selbst als kirchlicher Obere die Jurisdiktion besitzt. In der weitaus größten Anzahl von Fällen ist darum der die *Approbation* erteilende *episcopus loci* auch kompetent zur Erteilung der ex jure divino erforderlichen Jurisdiktion, weil in der Regel die meisten Pönitenten des Beichtvaters auch *subditi* des approbierenden *episcopus loci* sind.

Anders liegt die Sache, wenn der Pönitent aus einer fremden Diözese stammt.

Ad 2.: Auch in diesem Falle erteilt der *episcopus loci* dem Beichtvater die *Approbation*; wer aber ist kompetent zur Erteilung der *Jurisdiktion*? Hier gehen bekanntlich die Ansichten der Autoren in dreifacher Richtung auseinander.

Eine Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen unmittelbar der *päpstlichen Jurisdiktion*, die dann auf dem Wege einer stillschweigenden, durch die allgemeine Gewohnheit hinreichend bewiesenen Delegation dem betreffenden Beichtvater übertragen wird; *peregrinus* und *vagus* sind nach dieser Ansicht gleich zu halten. Folgerichtig kann der betreffende Beichtvater den fremden Diözesanen von bischöflichen Reservaten direkt absolvieren, da es sich nicht um *päpstliche Reserve* handelt, somit die *jurisdictio delegata* des Beichtvaters keine Beschränkung erfährt; also konnte nach dieser Meinung auch in unserem Falle der Pfarrer den *Peregrinus* ohneweiters direkt absolvieren. Eine zweite Ansicht unterstellt den fremden Diözesanen der *Jurisdiktion* des gegenwärtigen Diözesanbischofs, der demnach dem Beichtvater sowohl *Approbation* als auch delegierte *Jurisdiktion* erteilt; folgerichtig bleibt letztere hinsichtlich der bischöflichen Reservate beschränkt und konnte daher in unserem Falle der Pfarrer den *Peregrinus* ebensowenig direkt absolvieren wie einen anderen Angehörigen der eigenen Diözese, falls er nicht besondere Vollmacht dazu hatte oder auf einen eventuell erklärten allgemeinen Titel hin dies konnte; es lag höchstens die Möglichkeit einer indirekten *Absolution* vor, z. B. propter *scandalum aut ad infamiam vitandam*; der Beichtvater hatte dies dem *Peregrinus* in entsprechender Weise mitzuteilen und ihn gleichzeitig dahin zu instruieren, daß er entweder innerhalb angemessener Zeit wieder zum Beichtvater zurückkehre, damit ihn dieser auf Grund inzwischen eingeholter bischöflicher Vollmacht direkt absolviere, oder daß er die Sünde nochmals beichte bei der nächsten Beichte, die er entweder in der Heimatdiözese ablegt oder in einer anderen Diözese, wo der Meineid nicht reserviert ist; auf jeden Fall bleibt also nach dieser Ansicht für den Pönitenten die Verpflichtung zu nochmaliger Beichte des Meineides bestehen. Eine dritte Ansicht endlich lässt das *Jurisdiktionsverhältnis*, welches bisher zwischen *Peregrinus* und seinem Diözesanbischof bestand, unangetastet und betrachtet daher den Pfarrer als einen Beichtvater, der zwar von seinem Diözesanbischof die *Approbation* erhalten, hingegen die *Jurisdiktion* von dem Bischof des *Peregrinus*, und zwar ebenfalls wie nach der ersten Ansicht auf dem Wege einer stillschweigenden indirekten Delegation, indem gewohnheitsrechtlich die Diözesanen sich auch in einer fremden Diözese einen approbierten Beichtvater wählen können, dem dann eo ipso die delegierte *Jurisdiktion* indirekt übertragen wird. Dieser Ansicht zufolge wird dann die *Jurisdiktion* des Pfarrers in unserem

Falle nicht beschränkt, da der Bischof des Peregrinus den Meineid nicht für ein bischöfliches Reservat erklärt und somit die Jurisdiktion des Pfarrers nicht beschränkt hat; also konnte Peregrinus nach dieser Meinung ohneweiters direkt absolviert werden.

Welcher von diesen Ansichten in theoretischer Hinsicht der wissenschaftliche Vorrang gebührt, ist schwer zu sagen; am schwächsten scheint die erstgenannte Ansicht begründet zu sein, da sie unnötigerweise den obersten Jurisdiktionsträger der Kirche, den Papst, zur Erklärung der in Frage stehenden Jurisdiktionsgewalt heranzieht; es ist eine Grundregel der wissenschaftlichen Erklärung und auch der praktischen kirchlichen Rechtsanschauung, daß man nicht sofort die höchste und letzte Rechtsinstanz anrufe, solange eine näher gelegene ausreicht; dies ist in unserem Falle offenbar die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt, sei es des fremden oder sei es des eigenen Diözesanbischofs. Daß der Bischof des fremden Diözesanen dem betreffenden Beichtvater die Jurisdiktion indirekt und stillschweigend übertragen könne, ist zweifellos; oder hört etwa Peregrinus infolge seines Aufenthaltes in fremder Diözese auf, seinem bisherigen Bischof hinsichtlich der Jurisdiktion in foro interno unterstellt zu bleiben? Dies wird schwer zu beweisen sein. Jeder Inhaber einer jurisdicton ordinaria behält dieselbe ungeschmälert bei, wo immer seine subditi weilen mögen; solange es sich nicht um eine jurisdicton contentiosa cum strepitu forensi handelt, kann er dieselbe überall gültig ausüben, daher auch anderen delegieren. Wie also der Pfarrer seine Parochianen mit der ihm eigenen ordentlichen Beichtjurisdiktion auch in fremder Diözese gültig absolviert und auch einen dort nur approbierten Beichtvater gültig delegiert, so delegiert auch der Diözesanbischof gültig einen approbierten Beichtvater in fremder Diözese zur Absolution seiner Diözesanen, die dort als peregrini weilen. Nun erteilt aber offenbar der Bischof in diesem Falle dem betreffenden Beichtvater eine unbeschränkte Jurisdiktion, das heißt er kann vernünftigerweise keine Reservation hinsichtlich einzelner Sünden seiner Diözesanen eintreten lassen; sonst müßten ja die Beichtväter der fremden Diözesen überhaupt die bischöflichen Reserveate kennen, was unmöglich ist und darum nicht vorausgesetzt werden kann; die Reservation muß offenbar für diesen Fall als aufgehoben betrachtet werden, selbst wenn einmal ein Beichtvater per accidens die bischöflichen Reserveate eines solchen peregrinus wüßte: das Gesetz hat die Regel, nicht die zufällige Ausnahme vor Augen! Um so weniger liegt aber eine Beschränkung der Jurisdiktionsgewalt vor, wenn der Pönitent (in unserem Falle Peregrinus) eine nur in der fremden Diözese (des Pfarrers) reservierte Sünde beichtet: diese Sünde hat ja der episcopus proprius peregrini überhaupt nicht reserviert, also konnte er auch die Jurisdiktion des Beichtvaters (Pfarrers) nicht beschränkt haben.

Läßt sich auch die zweite Ansicht aufrecht halten, der zufolge der peregrinus als *incola loci* betrachtet und darum mit der Beichtjurisdiktion absolviert wird, die der betreffende Diözesanbischof erteilt? Eine äußere Wahrscheinlichkeit läßt sich dieser Meinung gewiß nicht absprechen, da sie nach dem Urteil Götperferts (*Moraltheologie* III^e, n. 144, S. 213) gegenwärtig die gewöhnlichere ist und auch nach dem Zugeständnis Lehmkuhls (*Theol. mor.* II¹¹, n. 499, S. 292) den *conditiones hodiernae* mehr entspricht; sie setzt voraus, daß der peregrinus mit seinem Eintritt in eine fremde Diözese und für die Zeit seines dortigen Aufenthaltes auch Untertan des betreffenden Diözesanbischofes werde, der demnach auch hinsichtlich des peregrinus die Beichtjurisdiktion der von ihm approbierten und jurisdiktierten Beichtväter beschränken kann und tatsächlich beschränkt durch Aufrechterhaltung der bischöflichen Reservate. Nichtsdestoweniger muß die dritte Ansicht nach dem Urteil Noldins (*Theol. mor.* III⁸, n. 349 und n. 378, nota) als mit den Rechtsprinzipien mehr in Einklang stehend bezeichnet werden, wie auch Lehmkuhl (II, n. 522) von einem *jus potius* des *episcopus peregrini* gegenüber dem *episcopus loci* spricht. Praktisch bietet keine der genannten Ansichten eine Schwierigkeit hinsichtlich der Absolution des fremden Diözesanen vom bischöflichen Reservatfall. Da es sich nach der dritten Ansicht zum mindesten um eine *jurisdictio speculative probabilis* handelt, die die Kirche sicher suppliert, kann jeder Beichtvater nicht nur sicher gültig, sondern auch erlaubterweise vom bischöflichen Reservat direkt absolvieren; also konnte auch in vorliegendem Falle unser Pfarrer ohne Bedenken nach dieser Meinung handeln und seine Belehrung dem Pönitenten gegenüber einrichten.

Wie aber gestaltet sich die Lösung, wenn die Sünde des Meinoides gleichzeitig auch in der Diözese des Peregrinus reserviert ist und der Pfarrer davon Kenntnis hat? In dieser Voraussetzung wird gemeinlich (auch von den Vertretern der dritten Meinung) angenommen, daß die Reservation aufrecht bleibe. Man kann doch vernünftigerweise nicht annehmen, daß der *episcopus peregrini* dem fremden Beichtvater in diesem Falle eine unbeschränkte Jurisdiktion übertrage, d. h. die Reservation aufhebe, da der eigentliche Grund, warum der *episcopus peregrini* einem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdiktion über die von ihm aufgestellten bischöflichen Reservate überträgt, doch nur in der Unfähigkeit des Beichtvaters gelegen ist, alle Reservate fremder Diözesen zu kennen; liegt diese Kenntnis vor und ist die Sünde in beiden Diözesen reserviert, dann will offenbar der *episcopus peregrini*, daß der fremde Beichtvater mit der vollen Strenge des Gesetzes dem peregrinus gegenüber verfahre und letzteren so behandle, als wäre er in der eigenen Diözese; es liegt in diesem Falle kein Grund vor, daß dem peregrinus der bloße Umstand der fremden Diözese irgendwie das *beneficium absolutionis* verschaffe. Ist hingegen die Sünde nur in

der Diözese des Peregrinus reserviert und kommt letzterer nicht gerade in fraudem legis in die fremde Diözese, so muß offenbar der episcopus peregrini dem fremden Beichtvater unbeschränkte Jurisdicition verleihen wollen, da bei der Unkenntnis fremder Reserve die Uebertragung der Jurisdicition überhaupt keinen rechten Sinn und keinen praktischen Zweck hätte. In fraudem legis käme der peregrinus aber nur dann in eine fremde Diözese, wenn er dies vornehmlich in der Absicht täte, das strenge Urteil seines Diözesan-oberen zu umgehen; dies wird äußerst selten der Fall sein schon darum, weil die wenigsten Laien die bischöflichen Reserve kenn; wäre es aber der Fall, dann würde eben auch der Grundsatz zur Anwendung kommen: nemini fraus sua patrocinari debet; eine Uebertragung der unbeschränkten Jurisdicition an den fremden Beichtvater läge dann gewiß nicht in der vernünftigen Absicht des episcopus peregrini, der vielmehr, falls der fremde Beichtvater von dem Reservat Kenntnis hat, die Aufrechthaltung desselben verlangt. Hat der confessarius hievon keine Kenntnis, dann muß wohl die Reservation als entfallen angesehen werden, da der Beichtvater sich dann für unbeschränkt jurisdicitioniert hält und den Angehörigen der fremden Diözese, den er als solchen kennt, nicht als einen ansehen und behandeln wird, der in fraudem legis in diese Diözese gekommen ist; letztere Vermutung ist nur am Platze, wenn der Beichtvater den Pönitenten als peregrinus und den bischöflichen Reservat-fall der fremden Diözese kennt.

Praktisch werden übrigens viele Beichtväter einen peregrinus nicht als solchen kennen, wie dies in unserem Falle zutrifft, sondern den Pönitenten als einen incola loci behandeln, daher auch die bischöflichen Reserve als bestehend ansehen; nach der Diözesan-zugehörigkeit zu fragen wird eben nicht immer zulässig oder ratsam sein; ist sie aber wie in unserem Falle a priori bekannt, so steht nichts im Wege, die spekulativ vollkommen probable und darum praktisch sichere Sentenz zu folgen, d. h. direkt zu absolvieren.

Linz.

Dr Johann Gföllner.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **De Ecclesia Christi.** Auctore Dr Antonio Straub S. J. Innsbruck. 1912. Fol. Rauch. gr. 8°. Vol. I. (XCII et 500). Vol. II. (VI et 916). K 30.— = M. 25.50.

Bei vorliegender Publikation haben wir es nicht mit einer Alltags-erscheinung zu tun, sondern mit einer wissenschaftlichen Leistung ersten Ranges. Straub ordnet seinen Stoff zu 40 Thesen. Dazwischen schaltet er in Form von Scholien und Korollarien Partien ein, welche wertvolle Er-